

Straftäter nicht nur die Möglichkeit der freien Selbstbestimmung zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten gewährt, sondern er wird dazu auch stimuliert.

Die Strafe im sozialistischen Staat ist - von Besonderheiten des Kampfes gegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und konterrevolutionäre Verbrechen abgesehen, der notwendig anderen Gesetzen folgt - nicht mehr nur „Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen die Verletzung ihrer Lebensbedingungen“¹⁴², wie Marx das für die kapitalistische Gesellschaft feststellte. Sie wird mehr und mehr zu einem Instrument der Befreiung des gestrauchelten Individuums von den Fesseln der Vergangenheit und selbstgewählter Isolation, zu einem Instrument der Einbeziehung der Menschen in die allumfassende soziale Aktivität, die die einzige Garantie für die Erziehung und Selbsterziehung, für die nicht nur abstrakte, sondern konkrete Respektierung der Persönlichkeit ist.¹⁴³

Im Gegensatz zur bürgerlichen Gesellschaft kann und wird gerade der sozialistische Staat auch in einem Straftäter im Sinne der Kritik Marx' an der preußischen Strafgesetzgebung „einen Menschen sehen, ein lebendiges Glied, in dem sein Herzblut rollt, einen Soldaten, der das Vaterland verteidigen, einen Zeugen, dessen Stimme vor Gericht gelten, ein Gemeindeglied, das öffentliche Funktionen bekleiden soll, einen Familienvater, dessen Dasein geheiligt, vor allem einen Staatsbürger, und der Staat wird nicht leichtsinnig eins seiner Glieder von all diesen Bestimmungen ausschließen“¹⁴⁴.

Dabei muß man sich folgender Problematik bewußt sein: Gegenstand der Verurteilung ist die Straftat. Diese selbst ist eine bestimmte *einzelne*, in ihren Auswirkungen *begrenzte*, sozial negative, die Gesellschaft störende bzw. schädigende Handlung des Straftäters. Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dagegen - so abgestuft und differenziert sie auch sein mögen - treffen *immer die gesamte Person* in zum Teil wesentlichen sozialen Beziehungen.¹⁴⁵

So kann sich eine ausgesprochene Strafe auf die berufliche Entwicklung des Bestraften, auf seine Beziehungen im Arbeitskollektiv oder Freundeskreis, auf sein gesellschaftliches Ansehen oder auch auf die Lebensbedingungen seiner Familie auswirken.

Der praktisch zu lösende Widerspruch im Strafrecht und Strafverfahren besteht also darin, daß mit den Maßnahmen der strafrechtlichen

Verantwortlichkeit die *Straftat verurteilt* und der Täter als Person zur *Verantwortung* gezogen werden muß, *ohne ihn als Menschen* und Mitglied der Gesellschaft *abzustoßen* und ihn für immer als kriminellen zu *brandmarken*. Die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß mit der Verurteilung der Straftat - und insoweit auch des Täters als des Urhebers der Tat - die Anerkennung auch des Straftäters als eines künftig zu gesellschaftsgemäßigem verantwortungsbewußtem Verhalten fähigen Mitgliedes der Gesellschaft verbinden. Sie muß also eine *optimistische Perspektive* für die Entwicklung und Selbstentwicklung auch des Straftäters geben. Darin kommt der für das sozialistische Strafrecht charakteristische sozialistische Humanismus zum Ausdruck.

Das sozialistische Strafrecht setzt damit *neue Maßstäbe für die Proportionalität zwischen Tat und Strafe*: Die Strafe muß der Art und Schwere der Tat angemessen sein.

Das sozialistische Strafrecht vermag einerseits den humanistischen Sinn des einst von der bürgerlichen Aufklärung entwickelten Prinzips der Proportionalität von Tat und Strafe¹⁴⁶ konsequent zu verwirklichen und andererseits ihre bürgerlich-formalistische Beschränktheit zu überwinden. Mit den von Ausbeutung und Antagonismus freien, sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen wird nicht nur ein diesen entsprechendes Maß sozialer und realer Gleichheit der

142 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1960, S. 508.

143 Vgl. J. Lekschas, „Der Mensch in der Hegelschen Strafrechtstheorie und im sozialistischen Strafrecht“, Staat und Recht, 1970/10, S. 1621.

144 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 121.

145 Auf diese Problematik wies Karl Marx in den Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz hin, als er schrieb: „Das wirkliche Verbrechen ist begrenzt..., (aber) die Persönlichkeit (ist) in jeder Grenze immer ganz... vorhanden“ (K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O., S. 114).

146 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, a. a. O.; vgl. ferner H. Klenner, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964, S. 148; vgl. ferner C. B. di Beccaria, Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen. Aus dem Ital. übers., mit durchgängigen Anmerkungen von K. F. Hommel, hrsg. und mit einem Nachwort versehen von J. Lekschas, Berlin 1966, S. 37 (Anmerkungen).